

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 13. September.

Sommerfrischenbesitzer und Schankgerechtsame.

M. Das Kammergericht fällte eine für alle Villenbesitzer, die Wohnungen an Sommergäste vermieten, ungemein wichtige Entscheidung; die auf Anregung des Gastwirtsverbandes herbeigeführt worden war.

Verschiedene Villenbesitzer, die an der See Wohnungen an Sommergäste vermieten, waren angeklagt worden, in demselben, ohne Steuerzählige Schankwirtschaft zu betreiben zu haben, indem sie gelegentlich Bier an ihre Sommergäste zum Selbstkostenpreis oder zu einem wenig höheren Preise verabfolgten. Die Strafkammer sprach jedoch die Angeklagten frei, weil die Angeklagten nicht gewerbsmäßig, sondern nur aus Geschäftigkeit gehandelt und weder einen direkten Gewinn erzielt hätten; wenn sie bisweilen für das Bier einen geringfügig höheren Preis als den Einkaufspreis genommen haben, so sei dies mit Rücksicht darauf gesehen, um den Verlust, der durch Bruch entstehe, auszugleichen. Das Kammergericht wies die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurück und führte u. a. aus:

Bestrafung könne nur eintreten, wenn die Angeklagten gewerbsmäßig gehandelt und einen direkten oder indirekten Gewinn erzielt hätten. Der Vorderrichter habe dies ohne Rechtsirrtum verneint. Der Begriff des Gewerbes und der Gewerbsmäßigkeit ist in der Gewerbeordnung, sind im Gewerbegesetzwerk derselbe. Er erfordert eine fortgesetzte, häufigere Tätigkeit, die erkennbar das Ergebnis eines Geschäftsbetriebes bildet, solche Handlungen äßers zum Zweck des Gewerbes zu wiederholen.

Beschwerden über die Zolllieferung von Millereierzeugnissen.

Nach den bestehenden Bestimmungen, wenn Millereierzeugnisse als Kleie aus Reggen oder Weizen zur Zolllieferung angemeldet werden, die Zollschöden nach freiem Ermessen beruhen, ob die Ware als Kleie nach Tarifnummer 102 zollfrei zu lassen oder nach Tarifnummer 102 als Weizen zu verzollen ist. Bestehen gegen die zollfreie Abstellung Beschwerden und steht der Zollpflichtige die in der Anmeldung zum Einkommen "Kleie" im Warenverzeichnis zugelegte Vergütung mit Rücksicht auf, so wird die Ware der amtlichen Untersuchung — jetzt teils durch die Beschlussschlichter für Lebensmittel in Berlin — unterworfen. Ergibt sich hier ein Mißstand in der Trodenzufußung von mindestens 4 v. H., so erfolgt zollfreie Abstellung ohne Vergütung. Bleibt der Mißstand hinter jener Grenze zurück, so kann die Ware nur nach Vergütung zollfrei bleiben. Auch dies aber ist ausgeschlossen, vielmehr tritt Verzollung ein, wenn nach dem Gutachten der Beschlussschlichter ein Mißstand vorliegt oder Weizen im Sinne des Zolltariffs regnet.

Gegen dieses Verfahren wird aus den Kreisen der Mülkerei und der Landwirtschaft vielfache Klage erhoben. Man erklärt, daß die Bestimmungen nicht ausreichen, aus denen mit Sicherheit noch Klage ausgearbeitet werden kann. Die Reichsfinanzverwaltung hat nun eine Prüfung dieser Beschwerden vernachlässigt. Vielfach wird eine Sicherung gegen Bestrafung, wie sie bei Einräumung des freien Ermessens trotz vorheriger Gewissenhaftigkeit der Beamten vereinigt immer wieder vorkommen können, in höherem Maße gewährleistet sein, wenn die Abfertigungsstellen in die Lage versetzt würden, mittels eines einfachen Verfahrens solche Erzeugnisse, die unbedeutend als Kleie zollfrei zu lassen sind, von denen zu unterscheiden, deren Befreiung zu Zweifeln Anlaß gibt. Es wird verlangt, ein solches Verfahren mit Hilfe von Sachverständigen zu ermitteln. Der Versuch und Zeugnis Miller hat beschloffen, die Aufzählung eines geeigneten Verfahrens zum Gegenstand eines Preisauswählens zu machen.

Winterquartiere.

Zu Hause stehen Fenster und Türen auf. Zugluft überall. Es wird geklopft, gekostet, gekostet, gewaschen und gesäubert. Raum zum Ausatmen. Mühselig tritt ich auf den Balkon hinaus. Am Tisch raucht sich der wilde Wein. Er ist nicht geworden. Nun ist jedes einzelne Blatt und Blättchen schon vor seinem Tode. Noch einmal läßt es sich sehnsüchtig von der milden Berührung durchwärmen und durchstrahlen. Heiß und rot strömt das letzte Blut durch seine Adern. Dann fallen es Tau und Nebel. Erquickend läßt es sich zum Zwecke. Tauwunder, wie im Kampfe, streift es der Erde entgegen. Es wird doch Winter. Bald geht der neunte Monat zu Ende.

Und daher dies Scheitern und Würgen und Hasen und Jagen. Das Winterquartier soll in Stand gesetzt werden. Unten werden Hasen abgeladen, Futter für den gestrigen Ofen. Wenn er dann recht glühend ist und sich behaglich streckt und dehnt, daß es ordentlich macht in den rotglühenden Eisenplatten, dann mag es draußen härmern und frieren. Wir sitzen stillerregt auf der schwererendenden Dienstadt, die aus der vertieften Bodenramme heruntergeholt werden ist. Schwere Fenstermäntel lassen den kalten, Pfeifenwind nicht durch die Ritzen und Lücken. Schwer muß möglich alles sein, die Fenstermäntel, die Dienbänke, die Gardinen, die Möbel, der Grog, alles, alles; es ist dann, als könnte der

ungefähr Sturmwind uns nicht so leicht von dannen tragen. Und hier bleiben müssen wir ja leider, wenn er mit den Schneeflocken sein Spiel treibt, auf den lahnen Stoppfedern, in den nebel-düsteren Straßen.

Mit den Zugvögeln können wir nicht fliegen, fort in die rotblühenden Gärten des Südens, in die Winterquartiere des beschwingten, befeierten Heeres. Höchstens aus einer Estrade in die andere, aus einem Stadtleist zum andern wird zum Vierteljahrswechsel der hochgepöbelte Möbelwagen schwanen. Gott sei Dank, wenn dann die neuen Käuern erst das Hauswesen wieder bergen. Aber wenn nun die Defen nicht brennen, wenn die Wände zu dünn sind, die Fenster nicht schließen —? Können wir doch mit den Zugvögeln fliegen, weit nach dem Süden, der nichts vom Winter weiß! Immer Gut, immer Sonnengut —? Es ist ja so behaglich, wenn uns der kalte Nord recht durchgepustet hat und wir sitzen dann am mollen Ofen, es ist ja so gemächlich in unseren deutschen Winterquartieren!

Jubiläum der Krieger-Sanitätskolonne.

Das Programm der Feier des 10jährigen Bestehens der Krieger-Sanitätskolonne vom Roten Kreuz zu Halle a. S. ist loben erschienen.

Am Festtage, Sonntag, den 25. September, findet nach der Parade auf dem Alter an der Werbergstraße zwischen Schloßstraße und Bergmannstraße (Fahrtstraße des Elektrizitätswerkes) eine Kundgebung im größeren Umfang unter Benützung der Eisenbahn statt. Sie wird all das zur Anschauung bringen, was zur Behandlung Verwundeter im Ernstfall erforderlich ist, als Verbinden, Transport, Verladen in Eisenbahnwagen, Ausladen u. dergl. mehr. Feste werden errichtet und allerlei Exerzitäten ausgeführt. Um 11 1/2 Uhr mittags findet Paradeaufführung aller an der Feier teilnehmenden Kolonnen statt. Nach der Kritik erfolgt der Vorbeimarsch, an dem sämtliche hiesige und auswärtige Kolonnen, von denen eine große Zahl erwartet wird, teilnehmen. Dem Marsche in die Stadt schließt sich ein Festessen in den "Kaiserhöfen" an, danach Besichtigung der Wortsburg (Lehrungsstift), des Saalefels.

Abends 8 Uhr findet sich alles wieder in den "Kaiserhöfen", zum Konzert, Fageter und Ball zusammen. Das zur Aufführung gelangene Festspiel heißt "Das Rote Kreuz"; es spielt in Südwestafrika und führt Szenen aus den Kämpfen mit den Hereros vor. Vor dem Festball erfolgt die Verteilung von Ehrengewinnen an die Gründer der Kolonne.

Reifenmarkenfesten

wird die Reifensoff im Laufe des Monats Oktober zur Ausgabe bringen und zwar wird nur eine Sorte von Festen ausgegeben. Diese enthält 12 Freimariken zu 10 Pf., und 12 Freimariken zu 5 Pf., so daß sich ein Verkaufspreis von 2 Mark ergibt.

Die Festen sind 7,7 Zentimeter breit und 5,3 Zentimeter hoch. Auf einem roten Umfah sind neben dem Reifensader die Worte: "Deutsches Reich, 12 Freimariken zu 10 Pf., 12 Freimariken zu 5 Pf., Verkaufspreis 2 M." Die Zehnmarkenmarken sind auf zwei Blätter zu je 6 Marken, die Fünfmarkenmarken auf drei Blätter zu je 6 und 4 Marken verteilt. Zwischen den einzelnen Markenblättern befinden sich Lagen von Sedimentpapier, um das Ankleben zu verhindern. Soll alle Wintermarken, die Markenfesten bisher verkauft haben, erheben für die Herstellung der Festen einen Aufschlag auf den Nennwert. Die Reifensoff wird durch die Festen ohne Aufschlag verkauft. Ein Reif der Festen wird durch die Festen hergestellt. Diese befinden sich auf der zweiten, dritten und vierten Seite des Umfahs sowie auf den Blättern dämmen Randes, das sich zwischen den Marken befindet. Zunächst wird eine erste Serie von einer Million Festen hergestellt.

Die Gerichtshöfen

erreichen heute, Donnerstag, ihr Ende. Am Freitag wird Frau Justitia wieder das vom Geschichtspan vorgeschriebene Gewand anziehen und von allen Stätten, an denen im Namen des Königs Recht gesprochen wird, überschreiten wieder die ordentlichen Richter in der vorgeschriebenen Begleitung der Strafkammern und Amtsgerichts-Abteilungen die Gasse.

Abhebung der "Unmöglichkeit" bei einem Mietverhältnis.

Nach § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein auf eine ungemäßliche Leistung gerichteter Vertrag nichtig, und nach § 275 B.G.B. wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Leistung infolge eines nach der Entstehung der Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den der Schuldner nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

Zur Auslegung dieser Gesetzesstelle interessiert ist im nachstehenden mitgeteilte Rechsgerichtsentcheidung: Der Hausbesitzer A. in Bremen hatte dem Wirt und Inhaber einer Weinhandlung E. dafelbst ein Haus zum Betreiben einer Schankwirtschaft vom 15. Dezember 1907 bis 31. März 1909 zum Preise von 1800 Mark jährlich vermietet. E. konnte das Haus am 15. Dezember 1907 nicht beziehen, da der bisherige Mieter es nicht verließ. Aus diesem Umstande leitete er Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter A. her, indem er bis Juli 1908 pro Tag 10,50 Mark als Entschädigung für entgangenen Gewinn verlangte. An diesem Tage ist die Grundfläche in andere Hände übergegangen, was vertraglich den Mietvertrag aufheben sollte.

Randgericht: Bremen und Oberlandesgericht Hamburg erkennen auf Berufung des Beklagten zur Zahlung von 14 Mark täglich. Beide Richter verwerten den Einwand des Beklagten über die Unmöglichkeit der Leistung. Das Reichsgericht stellt sich auf den gleichen Standpunkt, indem es bei der Unmöglichkeit im Sinne des Gesetzes nur den objektiven Maßstab anlegt wissen will. Willkür ist die Revision des Beklagten zurückgewiesen worden.

Die Zurückbildungsgünde des höchsten Gerichtshofes belegen folgendes: Der Einwand des Beklagten, daß der mit dem Kläger geschlossene Mietvertrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist und deshalb nach § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig sei, weil der bisherige Mieter E. die Räumung verweigert habe, und die wegen ihm erhobene Räumungsfolge abgewiesen worden

ist, ist vom Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen worden. Der § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs setzt eine objektive Unmöglichkeit voraus; von einer solchen kann hier nicht gesprochen werden. Auch der § 275 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt dem Beklagten nicht freiend zur Seite, und zwar schon deshalb nicht, weil der Umstand, aus dem er eine Unmöglichkeit der Leistung herleitet, nicht nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetreten ist, sondern schon zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages vom 26. November 1907 vorhanden, und weil das Berufungsgericht auch ein solches Unvermögen des Beklagten zur Leistung mit Recht verneint hat. Es kommt daher auf die Behauptung der Revision nicht an, der Beklagte habe annehmen können, daß er befreit sei, von A. die Räumung des Mietobjektes für Mitte Dezember 1907 zu verlangen, und daß A. dieser Anforderung Folge leisten würde. Aber auch diese Behauptung ist aus den vom Berufungsgericht angegebenen Gründen unerheblich." (Aff.-Z. III. 210/09.)

Ueber die Bluffat

im Hause Jägerplatz 31, erfahren wir noch an zuständiger Stelle, daß das Befinden der beiden in das Krankenhaus eingelieferten Verletzten den Verhältnissen nach gut ist.

Der 70jährige Invalide Petrus hat sich nur eine ungeschickliche Verletzung am Halse beibracht, und es kommt nur darauf an, wie er das im Bettliegen überleben wird. Die Frau hat allerdings einige tiefe Etische im Nacken erhalten, doch sind auch diese ungeschicklich, so daß auch bei ihr keine Lebensgefahr vorliegt.

Neuerer-Lokomotivführer. Der Verkehrsminister hat bestimmt, daß auch die überwiegend im Dienst eines Lokomotivführers verwendeten Lokomotivführer die Bezeichnung als "Neuerer-Lokomotivführer" beizubehalten ist.

Das überaus prächtige Auftreten der Kohlweihlinge im Sommer hat nun seine Früchte gesetzt. In allen Kohlärten, besonders aber am Weistraut, sieht die gefräßige Raupe des Kohlweihlings in Unmengen und verdirbt die Fruchtansätze. Ihr Auftreten ist bisweilen so häufig, daß die Blätter bis auf die Rippen abgenagt sind und der Kohl vollständig vernichtet ist. Auf kleineren Beetzellen vermag man durch festliches Wehen der Raupe der Kohl zu erhalten. Hierbei kommt dem Menschen eine Schlupfwespe zu Hilfe, welche die Raupe anfrisst, ihre Eier in die Leiche legt, durch deren Wehen diese vertilgt wird. Ein gelb umfritzierter Raupen an Wänden und Wänden unmittelbar an Kohlbeeten gibt hieron Kenntnis.

Das im Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeitete "Gesundheitsbüchlein" enthält eine gemeinschaftliche Anleitung zur Gesundheitspflege (es lochen in einer neuen (überzerrten) Ausgabe erschienen, in Einzelheften geändert und ergänzten Ausgabe erschienen. Das Buch ist von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3 zu beziehen und kostet kartoniert 1 Mk., in Leinwand gebunden 1,25 Mk., bei gleichzeitiger Bezug von mindestens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 Mk., in Leinwand gebunden 1 Mk.

Eine bemerkenswerte Verordnung haben die Kreis- und Stadtpatrimonien und der Stadtrat zu Wachsen für ihre Bezirke erlassen. Zwecks leichter Feststellung derjenigen Personen, welche sich Wirkhandlungen des Viehes zu schulden kommen lassen und um Tierquälereien in Zukunft wirksamer entgegenzutreten zu können, haben diese Behörden angeordnet, daß hinsichtlich jeder Treiber während des Transportes von Vieh am linken Arm ein Schild zu führen hat, das den Namen und die dortigen Bezirke des Viehs deutlich erkennen läßt, auf deren Rücken und Gesicht der Transport zur Ausführung gelangt. Hundertzahlungen werden mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

Die Teilnehmer am Festspiel des Kreistages sind vom Ausschuss für das Festspiel zum Sonnabend nach dem "Waldkater" in der Dölauer Weide geladen, wo allerlei Unterhaltung stattfindet. — Ein geliches soll auch bezüglich der übrigen Ausschüsse in verschiedenen Lokalen der Stadt geschehen, dann folgt der Hauptausflug des Festspiels am Sonntag nach dem "Waldkater" (Würger und Turner) in einem geeigneten Lokal der inneren Stadt.

Zur Umgestaltung. "Neben mit allen den alten Saden?" So klingt dumpf der Senfer der Umhergehenden durch die iden Gemäuer. Dieser alte Tisch ist des Mitnehmens nicht wert, und für diesen Sdrang ist in der neuen Wohnung kein Platz, wohin damit? Den Klagen kann gehalten werden. Man schreibe eine Karte an die Hallesche Brodenammlung, Weidenplan 5, oder telephoniere an Nr. 207, und sofort ist man dieser Sorge enthoben. Die Hallesche Brodenammlung alles, was überflüssig oder des Mitnehmens nicht wert ist, ab, auch Kartons, Papier, Kleidungsstücke. Also schnell eine Karte und man braucht nicht zu weinen, sondern ist lergesent.

Das Mitbringerentzagen an der Latina bestanden folgende 18 Mitbringer: Johannes Thelle, Walter Rahtke, Walter Winger, Otto Grobenius, Otto Reagel, Fritz Lehmann, Hermann Rabe, Albert Anders, Konrad Raufsch, Gustav Küster, Johannes Förster, Max Pfler, Gottfried Friedel, Erwin Schneider, Fritz Verch, Johannes Wehrlich, Bernhard Gutschke, Karl Grunert, Johannes Rapp. Davon widmen sich vier dem Studium der Theologie, drei der Mathematik und einer der deutschen Philologie, sechs der Medizin, je einer der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaft und drei dem Kaufsch.

Stadtkonferenz. Es ist nicht möglich, das juristische Staatsfest "Latinus" über als einmal in jeder Woche zur Ausführung zu bringen, trotzdem die Nachfrage nach Billetts eine außerordentlich große ist. Es seien daher heute schon die beiden nächsten Wiederholungen bekannt gegeben. "Latinus" wird am Freitag, den 16. und Samstag, den 23. d. M., zur Ausführung gelangen. Für beide Vorstellungen werden schon heute Bestellungen an der Kasse angenommen. — Unter Leitung von Eward Wörke, von Regisseur Raden in Szene gesetzt, wird am kommenden Sonnabend die Opernspielerei mit "Lobengrin" eröffnet. In der Sonntagabend-Aufführung von "Fra Diavolo", die der neue Korrektor E. C. Mann dirigiert, sind die Hauptpartien wie folgt besetzt:

Fertige Kleider für alle Zwecke Coewendahls. kauft man vorteilhaft bei





